

Gemeindeordnung KG Meggen-Adli- genswil-Udligenswil

Bericht und Antrag Nr. 301 betreffend die Genehmigung der Änderung der Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Meggen-Adligenswil-Udligenswil

Luzern, 12. Dezember 2018

Beilage

Geänderte Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil

1. Einleitung

Die Organisation der Kirchgemeinden ist in der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden vom 19. November 2008 (KES 31.010) geregelt. Die Kirchgemeinden können eine Kirchgemeindeordnung erlassen. Sie können darin ihre Organisation eigenständig regeln, soweit diese Regelungen dem übergeordneten Recht, insbesondere der Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden, nicht widersprechen. Sie können die in der Satzung bezeichneten Punkte abweichend regeln (§ 58 der Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden).

Gemäss § 18 Abs. 3 der Kirchenverfassung bedarf die Kirchgemeindeordnung der Genehmigung durch die Synode. Dies gilt auch für alle Änderungen der Kirchgemeindeordnung.

Die Synode hat bei der Genehmigung grundsätzlich nur zu prüfen, ob die getroffene Ordnung mit dem übergeordneten staatlichen und kirchlichen Recht übereinstimmt. Alle übrigen Fragen, insbesondere jene der Zweckmässigkeit oder der politischen Opportunität, bleiben grundsätzlich auf Grund der Gemeindeautonomie der Kirchgemeinde vorbehalten.

2. Inhalt

Gemäss § 1 der geltenden Gemeindeordnung der Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil vom 8. Januar 2017 besteht der Kirchenvorstand aus dem Präsidenten / der Präsidentin, der Kirchengutsverwalterin / dem Kirchengutsverwalter und weiteren sieben Mitgliedern. Anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 16. November 2018 wurde beschlossen, dass der Kirchenvorstand neu aus dem Präsidenten / der Präsidentin, der Kirchengutsverwalterin / dem Kirchengutsverwalter und weiteren **acht** Mitgliedern bestehen soll. Diese Regelung ist offensichtlich mit dem übergeordneten Recht vereinbar. In § 58 Abs. 1 lit. i der Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden ist explizit vorgesehen, dass in der Gemeindeordnung die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands abweichend geregelt werden kann. Die beschlossene Erhöhung der Anzahl Mitglieder des Kirchenvorstandes um ein Mitglied ist somit offensichtlich mit dem übergeordneten Recht vereinbar.

3. Kostenfolgen

Die Änderung der Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil hat keine finanziellen Auswirkungen auf die landeskirchliche Organisation.

4. Stellungnahme des Synodalrates

Der Synodalrat hat die Änderung der Gemeindeordnung der Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil überprüft. Die Änderung steht im Einklang mit den Bestimmungen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts, weshalb die Genehmigung auszusprechen ist.

5. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beigehefteten Synodebeschluss über die Änderung der Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil zuzustimmen.

Namens des Synodalrates
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Ursula Stämmer-Horst
Synodalratspräsidentin

Peter Möri
Synodalsekretär